



Hochschule Reutlingen
Alteburgstr. 150
72762 Reutlingen

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2728

FAX +49 (0)228 99 57-8 2728

GZ 416 - 45032-51 - 13HAW082FQ

BEARBEITET VON Martina Hermanns

E-MAIL martina.hermanns@bmfr.bund.de

HOME PAGE www.bmfr.bund.de

DATUM Bonn, 08.10.2025

Zuwendungsbescheid

BETREFF Gemeinsame Finanzierung vom fachlich zuständigen Ressort des Landes Baden-Württemberg und des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) – Programm „Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)“
hier: Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30, Kapitel 04, Titel 683 10, Haushaltsjahr 2025, für das Vorhaben:
"HAW ForschungsraumQualifizierung: Biomedical Innovation and Translation (B.I.T. Lab)"
Ausführende Stelle: Hochschule Reutlingen
Förderkennzeichen: 13HAW082FQ

BEZUG Ihr Antrag vom 02.12.2024
mit Ergänzung vom 01.04.2025, 28.04.2025, 02.06.2025, 18.06.2025 und 23.06.2025

- ANLAGE
- „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) (Stand: Dezember 2022)“
Abdruck „Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF – BNBest-mittelbarer Abruf BMBF“ (Stand: Januar 2015)- Gesamtfinanzierungsplan
 - Übersicht zur gemeinsamen Finanzierung durch das fachlich zuständige Ressort des Landes Baden-Württemberg und BMFTR
 - Liste der Gegenstände
 - Vordruck „Empfangsbestätigung“
 - Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“
 - Hinweisen für Zahlungsempfänger
 - Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
 - Muster der Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis
 - Muster Sachbericht zum Zwischennachweis
 - Muster Sachbericht zum Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

aus Mitteln des fachlich zuständigen Ressorts des Landes Baden-Württemberg und des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) bewillige ich Ihnen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu 1.955.746,38 € soweit Sie die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 1.955.746,38 € nicht durch eigene oder fremde Mittel decken können (anteilige Fehlbedarfsfinanzierung).

Weiterhin gewähre ich Ihnen eine Projektpauschale in Höhe von 391.149,28 € (20,00 % der o.a. Zuwendung bzw. der durch BMFTR-finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben).

Damit beträgt die gesamte Zuwendung inklusive Projektpauschale

2.346.895,66 €

(in Buchstaben: Zwei-drei-vier-sechs-acht-neun-fünf-Komma-sechs-sechs Euro)

Details zur gemeinsamen Finanzierung entnehmen Sie bitte der Anlage.

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („bis zu“/„höchstens“), d.h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2. NABF auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber der Zuwendung vom fachlich zuständigen Ressort des Landes Baden-Württemberg und BMFTR angesetzt und wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben

entsprechend Ihrem Antrag vom 02.12.2024 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten, von mir im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Ich beabsichtige, die Zuwendung inklusive Projektpauschale kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

1.082.036,46 €	im Haushaltsjahr	2026
254.379,89 €	im Haushaltsjahr	2027
264.667,08 €	im Haushaltsjahr	2028
276.433,09 €	im Haushaltsjahr	2029
469.379,14 €	im Haushaltsjahr	2030.

Die kassenmäßige Bereitstellung der Mittel erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten aus dem Vollzug der Projekte und aus haushaltsrechtlichen Gründen in Abweichung zu dem für das einzelne Jahr kalkulierten Ansatz des Finanzierungsplans. Pro Jahr werden 20 % der kalkulierten Zuwendung als Vollzugsabschlag gekürzt. Die Summe der Kürzungsbeträge wird je nach Verfügbarkeit der Verpflichtungsermächtigungen in ein Haushaltsjahr außerhalb der Laufzeit des Projekts gebucht. Dies hat keine Auswirkung auf die Höhe der Zuwendung insgesamt. Die Gesamtfinanzierung bleibt gesichert. Während der Durchführung des Projekts werden die Mittel dem Bedarf entsprechend angepasst. Hierzu bedarf es einer formlosen Mitteilung durch Sie unabhängig davon, ob Sie Mehrbedarf oder Minderausgaben haben werden.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten NABF sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Abrufverfahren nach Nr. 2.5.1 NABF. Die beigefügten BNBest-mittelbarer Abruf BMBF sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Projektpauschale wird mittels Zahlungsanforderung in Höhe von 20 % der vom BMFTR-finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben ausgezahlt. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis ist die Höhe der Projektpauschale für die indirekten Projektausgaben zu bestätigen. Für die letztendliche Festsetzung der Höhe der Projektpauschale ist die tatsächliche Höhe der Zuwendung, die sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, entscheidend.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Vermeidung von Quersubventionierung

Zur Vermeidung von Quersubventionierung sind Sie verpflichtet, die eindeutige Trennung

von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und ihrer Ausgaben spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen, z.B. im Jahresabschluss. (vgl. Nr. 2.1.1 des Unionsrahmens der EU-Kommission für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 28.10.2022).

Beihilferechtlicher Hinweis:

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

- Auszahlungssperren

Die Zuwendung für den/die nachstehenden Einzelansatz/Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans wird kassenmäßig gesperrt:

- Pos. 0842, Publikationskosten i. H. v. 8.000,00 €
- Pos. 0850, lfd. Nr. 5 Workstation i. H. v. 33.218,85 €

Über die Anerkennung des Betrages als zuwendungsfähige Ausgaben und ggf. Entsperrung wird schriftlich nach Vorlage prüffähiger Unterlagen entschieden. Die Entsperrung ist formlos und rechtzeitig (6 Wochen vor Anfall der Ausgaben) zu beantragen.

Gesperrte Bundesmittel können nicht ausgezahlt werden.

Von der Sperre betroffene Ansätze werden von der Austauschbarkeit zugunsten anderer Positionen des Gesamtfinanzierungsplans ausgeschlossen.

- Änderung des Gesamtfinanzierungsplans

Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 2.1.1 NABF hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen.

Widerrufsvorbehalt

- Ich behalte mir vor, den Bescheid
 - in den Fällen der Nr. 6.1 NABF,
 - in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans,
 - aus zwingenden Gründenzu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach

§ 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

- Personalausgaben

1. Die Vergütungsgruppen/Entgeltgruppen, die den im beigefügten Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten Personalansätzen zugrunde liegen, sind Obergrenze der Zuwendungsfähigkeit (ausgenommen ist ein tarifgerechter Bewährungsaufstieg). Sie sind damit aber nicht von der Verantwortung für tarifgerechte Eingruppierungen und Vergütungen/-Entgelte entbunden. Beihilfen, Urlaubsgelder und personalbezogene Sachausgaben (z.B. Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen) sind nur zuwendungsfähig, soweit sie innerhalb des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden. Bei Anspruch auf eine Jahressonderzahlung kann diese nur entsprechend dem Verursachungsanteil im Bewilligungszeitraum des gegenständlichen geförderten Vorhabens ($x/12$; sog. Zwölftel-Regelung) und sofern die Auszahlung spätestens bis zur fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises (6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums) ausgezahlt wurde, als zuwendungsfähig anerkannt werden.
2. Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Nr. 4.7 NABF ist vorhabenbezogen der tatsächliche zeitanteilige Einsatz der im Finanzierungsplan veranschlagten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen regelmäßig fortzuschreiben, damit die Personalausgaben verursachungsgerecht in den zahlenmäßigen Nachweisen erfasst werden können.
3. Für Personen, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben wie folgt zu ermitteln:

Für die Aktivphase sind fiktive Gehaltsbestandteile nicht zuwendungsfähig. In der Passivphase können die anfallenden Personalausgaben bis zum Ende des Bewilligungszeitraums abgerechnet werden. Die Förderung in der Passivphase beschränkt sich auf die Differenz zwischen einer vollständigen Vergütung und den Ausgaben, die in der Aktivphase zuwendungsfähig waren. Nach Beendigung der Projektförderung ist eine weitere Finanzierung nicht möglich. Bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell sind nur Ausgaben für die dem Projekt zugutekommenden Arbeitsleistungen zuwendungsfähig.
4. Die ermittelten Personalausgaben für nicht ausschließlich im Vorhaben eingesetzte Personen dürfen nur anteilmäßig eingesetzt werden.
5. Wenn Sie als Arbeitgeber zur Zahlung der U 1-Umlage (Ausgleichsverfahren für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) verpflichtet sind, wird grundsätzlich nur der gesetzliche Mindestsatz (ermäßigter Umlagesatz) als zuwendungsfähig anerkannt. Leistungen der Krankenkasse als Entgeltfortzahlung sind den als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben anteilig wieder gutzuschreiben.

- Vergabe von Aufträgen

Die Einhaltung der Vergaberichtlinien obliegt dem Zuwendungsempfänger. Etwaige Verstöße können zur Nichtanerkennung von Ausgaben führen.

Ergänzend zu den Regelungen in den NABF gilt:

Aufträge bis zu einem Höchstwert von 30.000 € (ohne USt.) dürfen gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden, ohne dass weitere Gründe nach § 8 Abs. 4 UVgO vorliegen müssen.

Um die Wirtschaftlichkeit der Vergabe zu gewährleisten, sind folgende Ausführungsbestimmungen zu beachten:

- Lieferungen und Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € (ohne USt.) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktauftrag gemäß § 14 UVgO)

Abweichend von vorstehender Regelung und von § 14 der UVgO können befristet für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben werden. Hierzu wird auf die Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers vom 24.12.2024 (BAnz AT 24.12.2024 B1) Bezug genommen.

Mit Ablauf der Geltung dieser abweichenden Regelung gilt bis auf Weiteres für die Vergabe von Direktaufträgen gemäß § 14 UVgO der Schwellenwert für Direktaufträge gemäß § 14 UVgO in der jeweils zum Zeitpunkt der betreffenden Auftragsvergabe geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € (ohne USt.) bis 30.000 € (ohne USt.) können nach Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten im Rahmen der Verhandlungsvergabe vergeben werden.
- Bei Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (ohne USt.) bis 30.000 € (ohne USt.) bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (inkl. Leistungsbeschreibung).

Die Vergabe von Aufträgen ist nach § 6 UVgO zu dokumentieren.

Die Zulässigkeit einer Vergabe im Wege der Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nrn. 1 bis 16 bleibt unberührt. Zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, soll gewechselt werden. Nr. 2.4 NABF ist auch dann zu beachten, wenn mit dem Förderantrag bereits potenzielle Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden.

- Erworbene oder hergestellte Gegenstände

Abweichungen von der beigefügten „Liste der Gegenstände“ bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Falls Gegenstände, die mit Hilfe von Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, während des Bewilligungszeitraums von Ihnen für den Verwendungszweck nicht mehr verwendet oder benötigt werden, werde ich nach Ihrer Mitteilung nach Nr. 2.1.5 NABF und nach Ihrer Anhörung über die weitere Verwendung der Gegenstände entscheiden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind Sie verpflichtet, die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800 € im Einzelfall (Pos. 0850 des Gesamtfinanzierungsplans) übersteigt,

- für andere wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden oder
- dem Bund oder einem Dritten zu übereignen oder
- zu veräußern und mich an dem Teil des Erlöses, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt, zu beteiligen oder deren Restwert abzugelten.

Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises (einschließlich der Liste der Gegenstände) bitte ich, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Ich werde Ihnen dann meine Entscheidung, welche Maßnahme von Ihnen zu treffen ist, schriftlich mitteilen.

- Zusammenarbeit mit Dritten

Die Zusammenarbeit mit dem Unternehmenspartner/den Unternehmenspartnern und ggf. weiteren Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis ist in den Sachberichten darzustellen:

- Max-Planck-Institute for Medical Research
- Universitätsklinikum Ulm
- Siegfried-Weller-Institut für unfallmedizinische Forschung
- Immatrics Biotechnologies GmbH
- Medical Innovations Incubator GmbH
- Miltenyi Biotec B.V. & Co. KG,
- Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG
- Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten Baden-Württemberg
- Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg

- **Hinweise für Zahlungsempfänger**

Die diesem Bescheid beigelegten „Hinweise für Zahlungsempfänger“ sind zu beachten.

- **Teilnahme an „profi-Online“**

Mit profi-Online wird Zuwendungsempfängern und Auftragnehmern die Möglichkeit zur elektronischen Abwicklung von Zuwendungen bzw. Aufträgen des Bundes gegeben. Nach einer Übergangsphase soll die digitale Bescheidebekanntgabe für BMFTR-Vorhaben ausschließlich digital erfolgen. Die Beantragung eines neuen Nutzeraccounts bzw. die Freischaltung eines bereits bestehenden Nutzeraccounts für ein neues Vorhaben erfolgt im easy-online Antragsformular. Sollten Sie noch keine Nutzeraccounts in easy-online beantragt haben, sind diesem Bescheid entsprechende Hinweise und ein Antrag beigelegt. Bitte senden Sie bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-Online“ den ausgefüllten Antrag an das BMFTR oder die Projektträger. Diese Stellen stehen Ihnen auch für nähere Auskünfte über das Verfahren zur Verfügung.

Für Vorhaben, die auf Basis der BNBest-mittelbarer Abruf BMBF bewilligt werden, ist das Verfahren „profi-Online“ verpflichtend.

- **Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen auch die Vorgaben der Nr. 4.2 NABF (s. beiliegendes Muster Sachbericht zum Verwendungsnachweis) berücksichtigen. Dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe der Nr. 4.3 NABF eine tabellarische Belegübersicht (Belegliste nach beiliegendem Muster) beizufügen. Für den zahlenmäßigen Nachweis geht Ihnen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein DV-Vordruck zu.

Der zahlenmäßige Zwischen- und Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein.

- **Veröffentlichungen**

1. Zusätzlich zu Nr. 5.2.2 NABF ist bei **Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit** – beispielsweise Messen, Internetauftritten oder anderen – das Logo des BMFTR mit dem Zusatz „Gefördert durch“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo sowie weitere Informationen zur Beachtung von Logos und Corporate Design des Zuwendungsgebers BMFTR kann abgerufen werden unter der URL <https://www.bmftr.bund.de/LoginPages?view=renderLogin> mit dem Benutzernamen: „zuwendungs-info“ und dem Passwort „bmftr2025“.
2. Wenn Sie aus dem Forschungsvorhaben resultierende Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichen, soll der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich sein.
Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so sollen Sie den Beitrag zusätzlich – gegebenenfalls nach Ablauf einer

angemessenen Frist (Embargofrist) – unentgeltlich elektronisch zugänglich machen (Zweitveröffentlichung). Im Falle der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten.

3. **Bei Veröffentlichungen im Internet** mit Einrichtung einer Internetadresse ist folgendes zu beachten:

3.1 **Anmeldung**

Die Start-URL und ggf. die Internet-Domain der zum Vorhaben angelegten Webseiten ist dem zuständigen Fachreferat / Projektträger zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur URL auch das Förderkennzeichen enthalten.

3.2 **Abmeldung, Domainaufgabe**

Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfolgt wird und Sie die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben wollen, ist das BMFTR vor Rückgabe der Domain unter der Mail: Internetredaktion@bmfr.bund.de darüber unter Nennung des Förderkennzeichens so rechtzeitig zu informieren, dass dem BMFTR die Entscheidung möglich ist, ob es die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte das BMFTR eine Domain im Einzelfall übernehmen, haben Sie diese ohne Kosten an das BMFTR abzugeben und dazu bei der Übertragung (KK-Antrag) mitzuwirken.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Ich behalte mir vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden. Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe eines Kassenzeichens, welches Ihnen jeweils gesondert mitgeteilt wird, zurückzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass ein Kassenzeichen nur einmal verwendet werden darf und vor Überweisung Ihrerseits bei mir angefordert werden muss, damit eine Zahlung zugeordnet werden kann.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die gemäß § 49 a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe eines separat hierfür mitgeteilten Kassenzeichens zu überweisen.

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausbezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Für die Anforderung oder den Abruf der Zuwendung nach Nr. 2.5.1 NABF liegt bereits der Vordruck dem Zuwendungsbescheid bei, soweit der Zahlungsplan im laufenden Haushaltsjahr eine Zahlung vorsieht. Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten und der ersten Zahlungsanforderung eine Erklärung beifügen, dass Sie keine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben haben.

- **Einschaltung eines Projektträgers**

VDI-Technologiezentrum GmbH,
(Telefon: +49 30 2759506-254), ist gegenwärtig als nicht beliehener Projektträger für das Fördergebiet „Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften“ bevollmächtigt, die Zuwendung im Namen und für Rechnung des BMFTR abzuwickeln und im Rahmen der vereinbarten Regelungen die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen.

Ich bitte daher, alle die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens betreffenden Vorgänge an den Projektträger zu senden.

- Eine Kopie des Bescheides mit der Übersicht zur gemeinsamen Finanzierung habe ich dem fachlich zuständigen Ressort des Landes Baden-Württemberg per E-Mail zur Kenntnisnahme übersandt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Greisler

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.